

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.379.475

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2293/J-NR/2020

Wien, am 17. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine SCHATZ, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2020 unter der Nr. **2293/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Antisemitische Widmung des ehemaligen Vizekanzlers“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- 1. Seit wann ist der genannte Fall in Ihrem Ressort bekannt?
- 2. Wurde seitens Dritter eine Sachverhaltsdarstellung diesbezüglich eingebracht?
  - a. Wenn ja, wann?
- 3. Gibt/Gab es im genannten Fall eine Prüfung oder Ermittlung seitens der Staatsanwaltschaft?
  - a. Wenn ja, liegt bereits ein Ergebnis vor? (Bitte um Ausführung)
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Gab/Gibt es seitens Ihres Ressorts Informationen, aus welchem Jahr die Widmung stammt um eine Verjährung eines Tatbestandes ggf. ausschließen zu können?
- 5. Wird/Wurde seitens der Staatsanwaltschaft der Frage nachgegangen, von wem diese Widmung stammt?
  - a. Wenn ja, konnte die Frage geklärt werden und um wen handelte es sich demnach?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Bis zum Einlangen der parlamentarischen Anfrage und der entsprechenden Medienberichterstattung war dem Bundesministerium für Justiz der hier relevierte Sachverhalt nicht bekannt.

Bei keiner Staatsanwaltschaft wurde diesbezüglich eine Sachverhaltsdarstellung eingebracht.

Die Staatsanwaltschaften leiteten von Amts wegen kein Ermittlungsverfahren ein.

Gemäß § 1 Abs. 2 StPO beginnt das Strafverfahren, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts nach den Bestimmungen des 2. Teils der StPO ermittelt. Ein Anfangsverdacht liegt gemäß § 1 Abs. 3 StPO vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist. Straftat im Sinn der StPO bedeutet eine nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung. Wenn von einem Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund – wie Verjährung der Strafbarkeit mangels Hemmungsgründen – auszugehen ist, ist ein Anfangsverdacht zu verneinen.

Ausgehend von der in der parlamentarischen Anfrage zitierten Medienberichterstattung, ist selbst bei Annahme einer Tatbegehung im Jahr 1999 und dem Bejahen der Tatbestandselemente des § 3g VG spätestens im Jahr 2009 Verjährung eingetreten, sodass zum jetzigen Zeitpunkt (aufgrund eingetretener Verjährung) kein Anfangsverdacht iSd § 1 Abs. 3 StPO gegeben ist.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *6. Welche Kriterien müssen nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft generell erfüllt sein, um eine Widmung als "antisemitisch" zu charakterisieren?*
- *7. Existieren allgemeine Definitionen von Antisemitismus und Rassismus, an denen sich die Justiz orientiert?*
  - a. Wenn nein, warum nicht?*
  - b. Wenn ja, bitte um detaillierte Erläuterungen.*

Voranzustellen ist, dass die die Begriffe „Antisemitismus“ und „Rassismus“ keine Tatbestandsmerkmale nach dem StGB oder dem VerbotsG darstellen.

Solche Ausdrucksformen sind gerichtlich strafbar, sobald diese den Tatbestand der Verhetzung nach § 283 StGB, einer Beleidigung nach § 115 iVm § 117 Abs. 3 StGB oder des VerbotsG bei Vorliegen aller objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllen.

Darüber hinaus kennt das StGB den Begriff des „rassistischen Beweggrundes“, der nach § 33 Abs. 1 Z 5 StGB als besonderer Erschwerungsgrund zu werten ist, wenn der Täter aus diesem Motiv handelt.

Eine Legaldefinition hat der Gesetzgeber nicht zur Verfügung gestellt, eine Definition findet sich auch weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur.

Somit wird auf § 283 StGB zurückzugreifen sein, wenn die Straftat gegenüber einem Opfer wegen dessen Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe begangen wird.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

